

Verschreibungsfähige Hilfsmittel

Hilfsmittel verbessern die Lebensqualität von Menschen mit Augenerkrankungen und Sehbehinderung. Es gibt diese für den Alltag, die Schule oder den Arbeitsplatz. Sie ermöglichen ein aktives und selbstständiges Leben und damit die Teilhabe an der Gesellschaft und im Arbeitsleben.

Für jedes Hilfsmittel muss eine separate Verordnung ausgestellt werden. Das Praxisbudget für Heil- und Hilfsmittel wird dadurch nicht belastet, es entstehen also keine finanziellen Nachteile.

Vergrößernde Sehhilfen (Rezeptvordruck 8a): Es ist durch den Augenarzt festzustellen, ob der Versicherte in der Lage ist, die vergrößernde Sehhilfe zielführend einzusetzen. Eine Folgeverordnung von vergrößernden Sehhilfen gleicher Zielsetzung setzt eine signifikante Änderung des Vergrößerungsbedarfs nach Neuermittlung mit allgemein anerkannten Bestimmungsmethoden voraus.

Stufen gemäß WHO – Sehfähigkeit mit Korrektur:

Stufe 1: Visus: 0,3 bis >0,1

Stufe 2: Visus: 0,1 bis >0,05

Stufe 3: Visus: 0,05 bis >0,02

Stufe 4: Visus: 0,02 bis Lichtwahrnehmung

Stufe 5: Visus: keine Lichtwahrnehmung

Kodierungsschlüssel:

H54.0 – Blindheit und hochgradige Sehbehinderung, binokular
Stufen 3, 4 und 5 der Sehbeeinträchtigung

H54.1 – Schwere Sehbeeinträchtigung, binokular
Stufe 2 der Sehbeeinträchtigung

H54.2 – Mittelschwere Sehbeeinträchtigung, binokular
Stufe 1 der Sehbeeinträchtigung

Vorlesesysteme / Lese-Sprech-Geräte (Rezeptvordruck 8a): Hinweis für Patienten: Gesetzliche Krankenkassen haben Verträge mit bestimmten Herstellern. Bei Geräten anderer Hersteller werden nur sog. Wiedereinsatz-Pauschalen gezahlt, die in der Regel die tatsächlichen Kosten eines Hilfsmittels nicht abdecken.

Vergrößerungssoftware mit Sprachausgabe (Rezeptvordruck 8a): Programme zur Einstellung von Größe, Bildschirm-ausschnitt, Darstellung und Kontrast, Sprachausgabe ist möglich.

Abspielgeräte für Hörbücher (Daisy-Abspielgeräte) (Rezeptvordruck 8a): Name des Gerätes, mit Diagnose und Visus. Zur Nutzung der Hörbüchereien wird ein einfaches Attest benötigt.

Farberkennungsgerät (Rezept mit Diagnose): Gibt Farben von Gegenständen per Sprachausgabe aus.

Produkterkennungsgerät „Einkaufsfuchs“ (Rezept mit Di-

agnose, Visus Hilfsmittelverzeichnisnummer 07.99.04.2001): Das Gerät setzt Barcodes von Artikeln in Sprache um.

Blutdruckmessgerät / Blutzuckermessgerät mit Sprachausgabe (Rezept: „... wegen hochgradiger Seheinschränkung“, Diagnose): Gibt den gemessenen Blutdruck bzw. Blutzuckerwert per Sprachausgabe aus.

Weißer Gehstock (Einfaches Rezept): Bei Senioren unproblematisch, jüngere Patienten bevorzugen einen faltbaren Blindenstock. Letztere sollten vorab die Kostenübernahme mit ihrer Krankenkasse klären.

Hinweis: Bei Ablehnung durch Krankenkasse als Gehhilfe vom Hausarzt verschreiben lassen.

Schulung in Orientierung und Mobilität (O&M), Langstöcke (Blindenstöcke) (Rezept über zwei Langstöcke und die Schulung in Orientierung und Mobilität mit Angabe von Visus und Diagnose); Voraussetzung:

– Visus max. 0,05 oder

– Mobilitätseinschränkung in der Dunkelheit durch eine Nachtblindheit oder

– Extreme Blendempfindlichkeit oder

– Gesichtsfeldeinschränkung oder

– Unsicherheit im Straßenverkehr

Hinweis: Dem Rezept sollte zur Beantragung der Schulung bei der Krankenkasse der Kostenvoranschlag des Rehabilitationslehrers beigefügt werden.

Schulung in Lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF) (Rezept mit Diagnose und Visus): Dieses Rezept muss der Patient mit dem Kostenvoranschlag des Rehabilitationslehrers bei der Krankenkasse zur Beantragung der Schulung einreichen.

Weitere Hinweise für Patienten: Eine Arbeitsplatzausstattung bei berufstätigen Patienten kann ohne Rezept bei den jeweiligen Integrationsämtern beantragt werden.

Ausführliche Informationen über diese und weitere Hilfsmittel finden Sie unter amd-netz.de/hilfe-und-beratung, Adressen von Rehabilitationslehrern im Versorgungsatlas des AMD-Netz.

